

JPR Projektmanagement & Eventconsulting

Johannes Paul Rittenauer | 18., Sternwartestr.12/1 | +43664 885 75 662 | paul@rittenauer.at

Betrifft: Stellungnahme und Sachverhaltsdarstellung „FREILUFT – die Stadterrasse“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach der plötzlichen und mit sofortiger Wirkung in Kraft getretenen behördlichen Schließung der Pop Up Bar „FREILUFT – die Stadterrasse“ stehe ich nun vor einem Scherbenhaufen und mit einem großen wirtschaftlichen Verlust konfrontiert und 13 Mitarbeiter verlieren ihren Arbeitsplatz.

Ich habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und weit vor der Umsetzung der Pop Up Bar die rechtlichen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten mit der Location abgeklärt:

- 1.) Von Beginn an habe ich mit den zuständigen Behörden eng zusammengearbeitet
- 2.) Ich habe auf eigene Kosten ein Schallgutachten von einem zertifizierten Ziviltechniker erstellen lassen um zu berechnen ob der geplante Betrieb für Anrainer störend sein kann.
- 3.) Ich habe von Anfang an auf die Sonderregelung der Gesetzesnovelle § 74 Abs 1 GewO hingewiesen. Diese erlaubt einen temporär limitierten gastronomischen Betrieb ohne aufwändige Betriebsanlage.
- 4.) Ich habe sämtliche Mieter im Hause über das Projekt zeitnah informiert. Ich bin mit einem Informationsschreiben inkl. Getränkegutscheine aktiv auf die Bewohner zugegangen.
- 5.) Das BG Innere Stadt hat sogar Antrag auf EV (einstweilig Verfügung) abgewiesen.
- 6.) Das Gericht könnte keine unzumutbare Störung feststellen.
- 7.) Lärm überschritt niemals erlaubten Pegel: Übersicht bei Spitzen von 58 db Dauerschallpegel (nicht wie falsch in einer Tageszeitung kolportiert 72 db) – 3 dB über dem erlaubten Pegel nach Lärmkataster
- 8.) Behörde machte mir nur Auflagen wegen Tonanlage. Der Betrieb selbst war kein Problem
- 9.) Rechtsmittel gegen Schließung ist so limitiert und ohne Fristen, sodass vor Ende Herbst keine Entscheidung zu erwarten ist. Damit kommt der Rechtsstaat zu spät.

Aus diesen Gründen suche ich nun die offene Diskussion mit allen Beteiligten, im speziellen den Vertretern der Behörden um eine gemeinschaftliche positive Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Paul Rittenauer

Wien, am 29.7.2019

AKTENVERMERK von Kanzlei Dr.Wolfgang Spitzky über die Chronologie der Ereignisse - FREILUFT BAR

25.4.2019

Auf Grund der langjährigen Erfahrung des Gastronomie & Event Unternehmers Johannes Paul Rittenauer wurde vorab einerseits die rechtliche Grundlage für den geplanten befristeten Barbetrieb erörtert und andererseits eine objektive Meinung eines Ziviltechnikers betreffend Schallentwicklung zu den nächstgelegenen Anrainern eingeholt.

Durchführung einer Schallpegelmessung und schalltechnischen Gutachtens durch Dipl.Ing.Röhrer. Es wurden Messungen auf der Terrasse getätigt und anhand der Werte errechnet wie sich der Körperschall der zu erwartenden Gästeanzahl auf den Dauerschallpegel vor und nach 22:00 auswirken wird.

Es wurde festgestellt, dass die zu erwartende Emission unter dem Lärmkataster liegen.

Auszug aus dem Schallgutachten des Ziviltechniker Dipl.Ing.Röhrer:

”

6 BEURTEILUNG

Die Prüfung, ob die Widmungsgrenzwerte unterschritten werden, erfolgt durch die Gegenüberstellung des Beurteilungspegels mit dem unter Punkt 4 ermittelten maximal zulässigen Werten.

Zeitraum	L _{A,r} [dB]	max L _{A,r} [dB]	Differenz
Tag	49	60	- 11
Abend	49	55	- 6
Nacht	49	50	- 1

Tabelle 6.1: Beurteilung der Berechnungsergebnisse, Gegenüberstellung mit den Widmungsgrenzwerten

15.5.2019:

Präsentation des Betriebskonzept FREILUFT BAR mittels Beilage von Fluchtwegs Plänen, Sicherheitskonzept, Schallgutachten etc. am MBA 01 bei Dr.Schantl-Wurz

Berufung auf Gewerbeordnungsnovelle 2017 gemäß §74 Abs.1 welche besagt, dass **vorübergehende gastronomische Aktivitäten keiner gesonderten Betriebsanlage bedürfen.**

Lockerung der Genehmigungspflicht für vorübergehende Aktivitäten (§ 74 Absatz 1)

„Der Wegfall der Betriebsanlagengenehmigung für bloß vorübergehende Tätigkeiten ist eine Erleichterung (nur) für Gewerbetreibende.

So können nun z.B. Gastwirte außerhalb ihres bestehenden Gasthauses bei einem von ihnen veranstalteten Zeltfest tätig werden, ohne dafür eine Betriebsanlagengenehmigung zu benötigen. Dies gilt ebenso für Pop-Up-Store. „

Quelle: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/gewerbeordnungsnovelle-2017.html>

Dies wurde seitens MBA 01 bestätigt und darauf hingewiesen, dass die temporäre Aktivität und das definierte Ende nachzuweisen ist, wobei dies unverzüglich unter Vorlage des Mietvertrags belegt wurde, der eine befristete Bespielung von 13.6.2019 bis zum 31.8.2019.

Beweismittel: Auszug Mietvertrag

22.5.2019:

Das Betriebskonzept der Pop Up Bar FREILUFT inkl. den Beilagen Mietvertrag, Fluchtwegsplan, Sicherheitskonzept, Schallgutachten etc. wurden an die MBA 01 persönlich übergeben und per Eingangsstempel bestätigt. Es wurde seitens der MBA 01 kein Einspruch oder gesonderte Auflagen erteilt. Lediglich ein Aktenvermerk über den Eingang der Unterlagen gemacht.

(Beweismittel: Eingangsstempel)

8.6.2019:

Es wurde an sämtliche Bewohner des Hochhaus Herrengasse per Post eine Information über die Pop Up Bar Freiluft inkl. Einladung und Getränkergutscheine gesendet. In dieser Aussendung war das Betriebskonzept beschrieben und Kontaktmöglichkeiten vom Betreiber, Sicherheitsbeauftragten und Customer Relationship Manager angeführt um für allfällige Fragen oder eventuell auftretenden Problemen während des Betriebs einen geeigneten Ansprechpartner zu haben.

VIP Eröffnung am 13.6.2019:

Ohne Zwischenfälle oder Polizei Einsätze wurde die Pop Up Bar FREILUFT eröffnet. Am Fr.14.6.2019 bestätigte der Sohn der benachbarten Anrainerin in einem Telefonat mit Lukas Eybel von der Hausverwaltung BONTUS, dass entgegen den Erwartungen die Lärmbelästigung nicht schlimm sei.

Am 18.6.2019 wurde von der Anrainerin eine Klage verbunden mit einer Einstweiligen Verfügung bei Gericht eingebracht. (BG Innere Stadt: GZ 41 C 3/19m) Die EV sollte erwirken, dass der Betrieb per sofort eingestellt wird.

21.6.2019:

Synchron dazu wurde vom rechtlichen Vertreter der Anrainerin eine 14 Seitige Darstellung an sämtliche Wiener Behörden (Großteil der Empfänger gar nicht zuständig) verschickt, in welcher unwahre Behauptungen wie unerlaubte Personenanzahl, Öffnungszeiten weit nach 23:00, Lärmüberschreitungen bis hin zu Gefahr im Verzug vorgeworfen wurden!

Detail am Rande: die in der EV dargestellten Lärmmessungen eines Ziviltechnikers in der Wohnung der Klägerin ergaben, dass diese unter dem Grenzwert des Lärmkatasters liegen!

Der Freiluft Bar wurde immer pünktlich geschlossen und der letzte Gast hat vor 23:00 das Lokal verlassen. Dies wurde dokumentiert und auch von den Behörden festgestellt.

Es gab von anderen Hausbewohnern keine Beschwerden bei der Hausverwaltung oder beim Portier!

Gemäß Information des Portiers des Hochhauses waren in der Zeit des 13.6.2019 – 25.7.2019 lediglich 6 Polizei Einsätze

26.6.2019 – 5.7.2019

Es folgte eine Reihe von Lokalaugenscheinen durch folgende Behörden:

26.6.2019: MA37, MBA 01

27.6.2019: MA 36v

5.7.2019: MA59, MA 36a

10.7.2019: MA 36a, MA 15

Die festgestellten Mängel, wurden prompt noch am selben Tag behoben!

Beweismittel: Protokoll der Behörde

Lärmmessung durch die Behörde am 5.7.2019

Wobei um 23:00 ein Dauerschallpegel von 58 DB gemessen wurde.

Auszug aus dem Protokoll der MBA01:

”

Die Erhebung vor Ort war von 15:30 Uhr bis 23:30 Uhr. Die Musik wurde von 16:07 Uhr bis 22:20 Uhr dargeboten (Musikanlage haushaltsüblich, keine Livemusik). Die letzten Gäste

- 3 -

verließen um 23:00 Uhr die Bar. Nachher wurde vom Personal aufgeräumt. Dabei wurden die mobilen Fahrnisse wie Barhocker usw. wahrgenommen (Metall auf Metall), Gespräche des Personals und Warenmanipulationen dh. Getränkeflaschen,- Kisten und Leerflaschen wurden zwischen der Bar und dem Lagerraum einen Stock tiefer hin und her transportiert. Dies dauerte bis 23:06 Uhr.

Auszug Messbericht durch MA36-a 19:00

Um 19:00 Uhr wurde der Geräuschpegel in der Wohnung bei offenem Fenster mit dem Betrieb der Bar und mit Gästelärm mit einem energieäquivalenten Dauerschallpegel LA,eq in der Höhe von 53 dB, A-bewertet gemessen.

Auszug Messbericht durch MA36-a 23:00

Um 23:00 Uhr wurde der Geräuschpegel in der Wohnung bei offenem Fenster mit dem Betrieb der Bar und mit Gästelärm mit einem energieäquivalenten Dauerschallpegel LA,eq in der Höhe von 58 dB, A-bewertet gemessen.

“

Zum Vergleich: dies entspricht dem Geräusch von Regen oder eben Kühlschrank oder dem gesprochenen Wort in 1 m Entfernung.

50 Dezibel : Regen, Kühlschrankgeräusche

55 Dezibel : normales Gespräch

Quelle: <https://www.welt.de/print-welt/article334313/Vom-Ticken-der-Uhr-bis-zum-Presslufthammer.html>

Fr.12.7.2019:

Gerichtsverhandlung über den Antrag auf Erlassung einer EV am BG Innere Stadt.
EV wurde vom Richter nicht erlassen!

FR.12.7.2019:

Auf Grund einer freiwilligen Initiative des Betreibers Johannes Paul Rittenauer wurde dem MBA 01 eine Abänderung des Betriebskonzepts übermittelt:

- 1.) Beschränkung der Personenanzahl auf 85 Personen zeitgleich
- 2.) Musikalische Darbietungen nur mehr im Innenbereich bei maximal 58 db

Das Abspielgerät und der Lautstärkeregler befinden sich in einem versperrten und damit nicht zugänglichen Kasten. Dies sichert die Einhaltung der Pegel. Diese selbst auferlegten Maßnahmen wurden sofort umgesetzt, stets eingehalten und auch durch erneute Kontrollen von MA 36 am Mi.17.7.2019 bestätigt.

DO.18.7.2019:

Bescheid GZ: 545086-2019-36 gemäß §360 Abs.4 GewO 1994 wurde übermittelt, welcher besagt, dass die Tonanlage mit einem „Limiter & Plombierung“ begrenzt auf 58dB ausgerüstet werden muss.

Es gab keine Einschränkungen hinsichtlich Öffnungszeiten, Personenanzahl, Spieltage o.ä. Die Rechtsmittelfrist gegen diesen Bescheid wurde mit 4 Wochen festgelegt.

Auszug aus dem Bescheid



Zahl	Sachbearbeiterin	Nebenstelle	Datum
GZ: 545086-2019-36	Mag.ª Tókes	01229 DW	18.07.2019

1010 Wien, Herrngasse 6-8/1/Top 83
Johannes Johannes Paul Franz Rittenauer

Betriebsanlage
§ 360 Abs. 4 GewO 1994

Einlagezahl 1750
Grundbuch der Katastral-
gemeinde: Innere Stadt

BESCHIED

Gemäß § 360 Abs. 4 Gewerbeordnung – GewO 1994 verfügt das Magistratische Bezirksamt für den 1./8. Bezirk als Gewerbebehörde, zur Abstellung von unzumutbaren Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen der Nachbarn durch die Musikdarbietung ausgehend von der Betriebsanlage in 1010 Wien, Herrngasse 6-8/1/Top 83, "Freiluft, die Stadterrasse", des Herrn Johannes Johannes Paul Franz Rittenauer, folgende Vorkehrungen:

- 1) Die Lautsprecher der Tonwiedergabeanlage sind körperschallgedämmt aufzustellen oder auf andere Weise körperschallgedämmt zu montieren.
- 2) Bei Betrieb der Musikanlage darf in 1 Meter Entfernung von den Lautsprechern der A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) von 58 dB und der C-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel ($L_{C,eq}$) von 63 dB gemessen mit der Anzeigedynamik „schnell“ (fast) nicht überschritten werden.
- 3) In die Tonwiedergabeanlage ist zur Sicherstellung der Grenzpegel eine elektronische Begrenzungseinrichtung zu integrieren. Bei Unterbrechung der Stromzufuhr zur Begrenzungseinrichtung darf keine Tonwiedergabe mehr erfolgen.
- 4) Die elektrischen Leitungen zur Übertragung von Tonfrequenzen zwischen der Begrenzungseinrichtung und allen nachfolgenden Tonwiedergabekomponenten bis zu den Lautsprechern sind an allen Enden fix mit dem jeweiligen Gerät zu verbinden (löten, pressen, usw.). Sollten mehrere Begrenzungseinrichtungen betrieben werden, so sind diese elektrischen Leitungen ebenfalls an allen Enden fix auszuführen.
- 5) Die Einstellung der Tonwiedergabeanlage auf die vorgeschriebenen Grenzpegel hat durch eine befugte Fachfirma, einen Ziviltechniker, einen allgemein gerichtlich beideten Sachverständigen, eine akkreditierte oder eine staatlich autorisierte Stelle zu erfolgen. Dabei sind durch diese die Bedienelemente bzw. die Schnittstelle der

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 08:00 – 13:00 Uhr, nachmittags nach tel. Vereinbarung, Do: 08:00 – 17:30 Uhr
Verkehrverbindung: Linien U1, U3 – Station Stephansplatz; Linien U1, U4 – Station Schwedenplatz; Linien 1A, 3A – Station Hoher Markt
www.wien.gv.at/miba

DO.25.7.2019:

Für alle Beteiligten überraschende Verfahrensordnung (GZ: 652900-2019-02) zur sofortigen Einstellung des Barbetriebs ohne Möglichkeit des Einspruchs und mit einer Frist von 24 Stunden! Wird per Boten ins Hochhaus Herrengasse

übermittelt, damit dieser sofort übernommen und somit rechtskräftig wird!

Ansuchen um Fristerstreckung wird durch den juristischen Vertreter des Betreibers an die MBA 01 am 25.7.2019 versendet und persönlich übergeben.

In anderen ähnlich gelagerten Fällen wurden von der Rechtsprechung bei fehlenden Betriebsanlagen oder sogar bei Gefahr im Verzug Fristen von 4 – 8 Wochen eingeräumt.

(Beilage: Antrag auf Fristerstreckung inklusive der Beispiele / Judikaturen)

Fr.26.7.2019:

09:00 persönlicher Termin mit Dr.Schantl-Wurz (Leiterin MBA01), Mag.Eva Tökes (Juristin MBA01) und Mag.Wolfgang Polster (Eigentümerversretung Hochhaus Herrengasse) und Betreiber Johannes Paul Rittenauer mit dem Ansuchen um Fristerstreckung. Behörde lehnt jeden Vorschlag ab.

Abschließend wird ausdrücklich festgehalten, dass im Panoramaraum noch nie ein vergleichbares gastronomisches Konzept umgesetzt wurde.